

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

des EU-Ausschusses des Bundesrates

vom 12. Juni 2012

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

COM(2012) 167 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Gemäß Art. 5a Z 1 des Verordnungsvorschlages wird den Leitern/innen der NSÄ (nationale statistische Ämter) innerhalb ihres jeweiligen nationalen statistischen Systems die alleinige Verantwortung übertragen, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen für alle europäischen Statistiken zu entscheiden.

Gemäß Art. 17a Z 1 des Verordnungsvorschlages ist den NSÄ der unverzügliche und kostenlose Zugang zu sämtlichen Verwaltungsunterlagen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung Europäischer Statistiken sind, einzuräumen. Nach dieser generellen Zugangsregelung obliegt es den NSÄ zu beurteilen, ob und welche Daten für eine europäischen Statistik erforderlich sind. Damit werden die NSÄ befugt, auch in alle personenbezogenen Daten von Einzelpersonen, etwa in Gesundheitsunterlagen von Personen in den Spitälern, Einsicht zu nehmen, wenn sie dies für Statistiken für erforderlich halten.

Eine derartige umfassende Regelung übersieht nach Auffassung des Bundesrates das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages über die

Europäische Union (EUV) sind die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Diese Bestimmung des Verordnungsvorschlages widerspricht daher somit bereits dem EU-Vertragsrecht.

Gemäß Artikel 17a Ziffer 2, letzter Satz, des Verordnungsvorschlages haben die NSÄ und das Europäische Statistische Amt (Eurostat) als Teil der Europäischen Kommission das Recht, Normungstätigkeiten auf die für die Erstellung von statistischen Daten relevanten Verwaltungsunterlagen zu koordinieren. In der Praxis bedeutet dies, dass der Bundesanstalt Statistik Österreich die Koordination der Gesetzgebungsorgane in Österreich und auch der Obersten Verwaltungsorgane (etwa der Bundesminister/innen) bei der Erlassung von Normen obliegen würde, die Regelungen zum Inhalt haben, aufgrund derer Verwaltungsdaten anfallen, die für die Statistik von Bedeutung sein könnten.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 EUV verbleiben gemäß Artikel 5 leg. cit. alle der Union in den Verträgen nicht übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 5 EUV gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Abs. 1). Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten (Abs. 2). Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen weder auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Aus der Sicht des Bundesrates lässt sich aus keiner Bestimmung des primären EU-Rechts ableiten, dass der Europäischen Union die Zuständigkeit zukäme, die innere Organisation der Mitgliedstaaten zu normieren. Die NSÄ ist so gut und so frühzeitig wie möglich bei der Erstellung von Klassifikationen einzubinden.

In der Erklärung (Erkl. Nr. 43) zu dem dem Vertrag von Amsterdam beigefügten „Protokoll über die Anwendung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (ABl. 1997 C 340/140) wurde im Gegenteil bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten für die administrative Durchführung

des EU-Rechts verantwortlich sind, die Aufsichts-, Kontroll- und Durchführungsbefugnisse des Rates und der Kommission aber davon unberührt bleiben. Ferner enthalten die Schlussakte zum Amsterdamer Vertrag eine von der „Konferenz zur Kenntnis genommene“ Erklärung Deutschlands, Österreichs und Belgiens zur Subsidiarität, wonach diese davon ausgehen, dass die Maßnahmen der Union nicht nur die Mitgliedstaaten betreffen, sondern auch deren Gebietskörperschaften, soweit diese nach nationalem Verfassungsrecht eigene gesetzgeberische Befugnisse besitzen, sodass der föderalen Struktur dieser Staaten gegebenenfalls Rechnung getragen wird (siehe EU-Verträge, Herausgeber Prof. Dr. Carl Otto Lenz, Prof. Dr. Klaus-Dieter Borchardt, 5. Auflage, Linde Verlag zum EUV Art. 5 Rz 5).

Nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zum EUV hat jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes der Union einen Vermerk mit detaillierten Angaben zu enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen enthalten. Weiters hat der Gesetzgebungsakt die Begründung zu enthalten, warum dieser erforderlich ist, damit das zu verwirklichende Ziel durch eine Regelung auf Unionsebene besser erreicht werden kann als durch Gesetzgebungsakte auf nationaler Ebene.

Im Verordnungsvorschlag fehlen in diese Richtungen Begründungen. Insbesondere fehlt eine schlüssige Begründung, warum in die Organisationsbefugnisse der Mitgliedstaaten eingegriffen werden muss, damit die unbestritten erforderliche fachliche Unabhängigkeit der NSÄ bei der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken in den Mitgliedstaaten sichergestellt ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Eurostat selbst nicht die von der Europäischen Kommission unabhängige Stellung auf europäischer Ebene genießt, die von den Mitgliedstaaten bei ihren NSÄ verlangt wird. Außerdem hat Eurostat und damit die Kommission umfangreiche Kontroll- und Einschaubefugnisse bei den NSÄ bei der Durchführung der Gemeinschaftsstatistiken. Kontrollversagen des Eurostat in der Vergangenheit rechtfertigt keinesfalls derartige Eingriffsrechte in die innerstaatliche Organisation der Mitgliedstaaten.

In Wahrheit sollen nach dem Verordnungsvorschlag die NSÄ praktisch als Außenstellen von Eurostat in den Mitgliedstaaten außerhalb deren Organisationsstruktur rechtlich positioniert werden.

Aus der Sicht des Bundesrates sind die derzeitigen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken ausreichend, um die fachliche Unabhängigkeit der NSÄ in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.